



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation
3003 Bern

BAKOM	
03. MAI 2007	
Reg. Nr.	
Dir.	
SO	
RTV	nyb
IK	
TC	
AF	
EM	

Frauenfeld, 30. April 2007

Zweite Anhörung zu den neuen Richtlinien der TV-Versorgungsgebiete in der Re- gion Nordostschweiz

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der erwähnten Angelegenheit. Im Grundsatz können wir uns dem neuen Vorschlag mit einem zusätzlichen Versorgungsgebiet als Kompromissvariante anschliessen. Allerdings muss der Vorschlag unserer Ansicht nach noch optimiert werden.

1. Zwei Versorgungsgebiete für die Nordostschweiz

In der ersten Anhörung hat sich der Regierungsrat des Kantons Thurgau für den ursprünglichen Vorschlag des Bakom mit zwei TV-Versorgungsgebieten für den Raum Zürich-Ostschweiz eingesetzt. Das Gebiet Ostschweiz sollte sich im Gegensatz zum Vorschlag des Bakom an den politischen Grenzen orientieren. Neu stellt sich die Situation mit zwei Gebieten für die Nordostschweiz, was im Wesentlichen dem heutigen Zustand mit den Anbietern Tele Ostschweiz und Tele Top entspricht. Der Regierungsrat anerkennt diesen Vorschlag als Möglichkeit, die schwierige Situation in der Nordostschweiz mit einem Kompromiss lösen zu können.

Nicht akzeptieren kann der Regierungsrat allerdings die Absicht, dem Gebiet Ostschweiz lediglich die beiden Oberthurgauer Bezirke Arbon und Bischofszell zuzuschlagen. Bereits in der ersten Anhörung hat der Regierungsrat deutlich gemacht, dass er einer solchen Aufsplitterung des Kantons nicht zustimmen kann. Wörtlich heisst es in der ersten Anhörung: „Für den Kanton Thurgau zwingend ist, dass, wer Gebührenanteile für einen Service public régional bekommt, über die Geschehnisse im ganzen Kanton

2/4

berichtet. Dies setzt voraus, dass das Kantonsgebiet integral in ein Versorgungsgebiet kommt und auf keinen Fall eine Teilung des Kantons durch verschiedene Versorgungsgebiete erfolgt.“ An dieser Beurteilung hält der Regierungsrat fest.

2. Gebiet Ostschweiz

Das Gebiet Ostschweiz entspricht in seinen Grundzügen der politischen Ostschweiz. Dazu gehören die Kantone St. Gallen, Thurgau und beide Appenzell. Für den Regierungsrat ist es deshalb unverständlich, dass diesem Gebiet gemäss neuem Vorschlag lediglich die beiden Oberthurgauer Bezirke Arbon und Bischofszell zugeteilt werden sollen. Dies ist für den Regierungsrat nicht akzeptabel und entspricht keineswegs seiner in der ersten Anhörung geäusserten Meinung. Für ihn ist unabdingbar, dass auch im Gebiet Ostschweiz der ganze Kanton Thurgau als Überlappungsgebiet integriert werden muss. Nur diese Lösung kann eine medienmässige Spaltung des Kantons Thurgau verhindern und den besonderen Umständen des Kantons Rechnung tragen. Durch das Fehlen eines eigentlichen Zentrums ist der Kanton starken zentrifugalen Kräften ausgesetzt, die durch die Zuteilung von lediglich zwei Bezirken zum Gebiet Ostschweiz noch verstärkt zum Tragen kommen würden. Dies ist bereits aus staatspolitischen Gründen zu verhindern.

3. Gebiet Nordostschweiz

Das neu vorgeschlagene Gebiet Nordostschweiz ist insgesamt weniger homogen, vor allem was die politischen Grenzziehungen betrifft. Es ist jedoch insofern akzeptabel, als es sich einerseits um ein weitgehend bestehendes TV-Sendegebiet und andererseits um ein durch verschiedene Pendlerströme miteinander verbundenes Gebiet handelt. Der Regierungsrat erachtet es unter diesem Blickwinkel als sachgerecht, dem Gebiet Nordostschweiz im Kanton St.Gallen nebst dem Wahlkreis Wil auch die Wahlkreise Stadt St.Gallen und Rorschach zuzuschlagen. Das würde zur notwendigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Gebietes Nordostschweiz beitragen, was für eine langfristige Sicherung dieses zusätzlichen Versorgungsgebietes unabdingbar ist. Im Weiteren würde diese zusätzliche Überlappung einer Monopolsituation im Grossraum der Stadt St.Gallen entgegenwirken, ist doch die Wahrscheinlichkeit gross, dass das Gebiet Ostschweiz künftig von einem Veranstalter betrieben wird, der nicht nur die einzige überregionale Zeitung in diesem Gebiet herausgibt, sondern auch im Radio- und Fernsehbereich der einzige Veranstalter in diesem Raum wäre. Schliesslich ist es der Thurgauer Regierung ein Anliegen, dass ihre Positionen und Haltungen auch im Kanton St.Gallen und insbesondere in der Stadt St.Gallen als Zentrum der Ostschweiz in angemessener Weise zur Darstellung gelangen.

3/4

4. Region Zürich

Der Regierungsrat ist einverstanden mit dem neuen Vorschlag, wonach der Veranstalter im Kanton und in der Stadt Zürich keine Konzession braucht und damit keinen Gebührenanteil erhält. Der jetzige Veranstalter hat bereits bewiesen, dass sich professionelles Fernsehen in dieser Region gewinnbringend realisieren lässt. Eine gewisse Gefahr dieser Lösung liegt darin, dass der Veranstalter dieser Region sein Verbreitungsgebiet selber bestimmen kann und deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit auch versuchen wird, im Gebiet Nordostschweiz und allenfalls auch Ostschweiz senden zu können. Dies trägt zwar zu einer gewissen Meinungsvielfalt bei, kann aber auch dazu führen, dass in diesen Gebieten der Konkurrenzkampf um Werbegelder allzu gross wird.

5. Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau fordert mit Nachdruck, dass der ganze Thurgau als Überlappungsgebiet den beiden vorgeschlagenen TV-Versorgungsgebieten Nordostschweiz und Ostschweiz zugeschlagen wird. Ebenso beantragt er, dass das Versorgungsgebiet Nordostschweiz auf die Wahlkreise Stadt St.Gallen und Rorschach ausgeweitet wird. Er ist sich dabei bewusst, dass diese beiden Versorgungsgebiete dadurch grosse Überlappungen aufweisen. Folgende Gründe sprechen für den Regierungsrat aber für diese Lösung:

- Die besondere Situation in der Nordostschweiz, in der als einzigem Gebiet in der ganzen Schweiz eine zweite Anhörung notwendig wurde, macht besondere Lösungen notwendig.
- Weder das neue RTVG noch die entsprechende Verordnung verbieten explizit solche Überlappungsgebiete.
- Der Regierungsrat unterstreicht aus staatspolitischen Gründen die Forderung, beim Kanton Thurgau keine Spaltung in verschiedene Versorgungsgebiete zuzulassen.
- Durch die Schaffung eines zusätzlichen TV-Versorgungsgebietes sind grossflächigere Überlappungen aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Nur durch den Einbezug von weiteren Wirtschaftsräumen sichern sie beiden Veranstaltern längerfristig die Existenz.
- Die Weko führt in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2006 an das Bakom aus: „Kritisch steht indessen die Weko im Grundsatz dem Leitsatz gegenüber, wonach im Bereich des Fernsehens Überschneidungen nur in peripheren Räumen zugelassen werden sollen.“ Die Weko weist ferner darauf hin, „dass Versorgungsgebiete grundsätzlich im Interesse eines wirksamen Wettbewerbs über ein genügend grosses Einzugsgebiet verfügen, denn grosse Versorgungsgebiete und Überschneidungen von Versorgungsgebieten führen zu einer Intensivierung der Konkurrenz und sind deshalb im Interesse möglichst wirksamen Wettbewerbs unabdingbar.“

4/4

6. Leistungsaufträge

Der Thurgauer Regierung ist es wichtig, dass der Leistungsauftrag, der mit der Vergabe der Konzession bzw. der Gebührenanteile verbunden ist, mit klar formulierten Zielen und Pflichten festgelegt wird. Da dieser Leistungsauftrag eng mit der Berichterstattung aus den Versorgungsgebieten verbunden ist, fordert der Regierungsrat, dass er bei der Definierung des "Service public régional" im Rahmen einer weiteren Anhörung dazu Stellung nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

